

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 12.11.2019		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Verbrauchsgebühr 2020 - 2021		
Anlagen	2		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-041/19	Sitzung Technischer Ausschuss	Datum 12.11.2019

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die Verbrauchsgebühr $1,79 \text{ €/m}^3$

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 mit $1,79 \text{ €/m}^3$ betragen wird.

Die Grundgebühren wurden aufgrund solider Fixkostendeckung nicht neu kalkuliert und betragen weiterhin:

- Q3 = 4 (Haus) $4,01 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 10 (Haus) $4,37 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 16 (Haus) $5,65 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 25 (Groß) $35,51 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 63 (Groß) $40,43 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 100 (Groß) $49,54 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 25 (Verbund) $77,94 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 63 (Verbund) $95,43 \text{ €/Monat}$
- Q3 = 100 (Verbund) $115,83 \text{ €/Monat}$

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Da die Gebührenhöhe unverändert bleibt, ist keine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Technischen Ausschuss in der vorangestellten Sitzung am 12.11.2019 vorberaten. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat.

1
7
9
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 17.10.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11 der Anlage 1) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
5. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Stadt die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmer auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Tarifabnehmer auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessions-

abgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **bleibt unverändert: 1,79 €/m³**

Die Grundgebühren **bleiben unverändert.**

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beratung: